

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 65/08 B

L 11 SB 7/02*26 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 SB 52/01 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung
-Landesversorgungsamt-,
Lipezker Straße 45/Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. September 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 9.9.2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg dem Begehren des Klägers, wegen seiner dauerhaften Gesundheitsstörungen den Grad der Behinderung (GdB) höher als 30 festzustellen, nicht entsprochen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 2 Dazu trägt er vor: Das LSG habe die gemäß § 109 SGG erlassene Beweisanordnung vom 9.3.2005 zu Unrecht später dahin eingeschränkt, dass der ernannte Sachverständige entgegen dessen Vorschlag keine fachübergreifenden Ergänzungen auf den Gebieten der Neuroradiologie, Neurologie und Urologie habe einholen sollen. Vielmehr sei der Sachverständige nur mit einem Teilgutachten auf orthopädischem Gebiet beauftragt worden. Später habe das LSG durch Beweisanordnung vom 5.9.2007 den Inhalt der früheren Anordnung vom 9.3.2005 dann doch wieder übernommen und die Sachverständige H. beauftragt. Mit Schriftsatz vom 7.7.2008 habe er beantragt, alle mit seinen Angelegenheiten beschäftigten Verfahrensbeteiligten persönlich zum Termin vorzuladen. Dies sei vom LSG verweigert worden.
- 3 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, nicht hinreichend bezeichnet (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Zunächst kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) gestützt werden. Dieser Ausschluss gilt nach dem Gesetz uneingeschränkt und für jede Verletzung dieser Norm; er ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 32; BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69*). Soweit der Kläger rügt, das LSG habe die auf § 109 SGG gestützte Beweisanordnung nicht sachgerecht ausführen lassen, kann er demnach keine Revisionszulassung erreichen.
- 5 Des weiteren lassen die Ausführungen des Klägers nicht erkennen, inwiefern das LSG mit seiner Beweisanordnung vom 5.9.2007 gegen Verfahrensrecht verstoßen haben könnte. Hinzu kommt, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts) nur gestützt werden kann, wenn das LSG einem Beweis Antrag des betreffenden Beteiligten zu Unrecht nicht gefolgt ist (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 6 Schließlich reichen die Darlegungen des Klägers in der Beschwerdebegründung nicht aus, um beurteilen zu können, ob die Weigerung des LSG, bestimmte Verfahrensbeteiligte persönlich zum Termin zu laden, verfahrensfehlerhaft gewesen ist. Es fehlen insbesondere nähere Angaben dazu, um welche Verfahrensbeteiligten es sich dabei gehandelt hat und warum ihre



persönliche Anwesenheit im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG erforderlich gewesen sein soll.

- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)